

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Berg

Stadtsparkasse Oberhausen (SSO); hier: Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO und Entsendung von Vertretern/innen in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Beratungsfolge

17.11.2025 Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – jeweils mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – wählt gemäß § 8 Abs. 1 des Sparkassengesetzes NRW (SpkG NRW)

1. in einem Wahlgang gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 SpkG NRW
die folgenden neun sachkundigen Mitglieder i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. b) SpkG NRW

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

sowie **die folgenden fünf Dienstkräfte der SSO** i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. c) SpkG NRW

1. _____

2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

als Mitglieder in den Verwaltungsrat der SSO,

2. in einem Wahlgang gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SpkG NRW

die folgenden Stellvertreter/innen für die sachkundigen Mitglieder i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. b) SpkG NRW

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

sowie **folgenden Stellvertreter/innen für die Dienstkräfte der SSO** i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 lit. c) SpkG NRW

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

3. _____

zur / zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der SSO (§ 11 Abs. 1 SpkG NRW).

4. jeweils einzeln aus den Mitgliedern (§ 11 Abs. 2 SpkG NRW)

1. _____

zur/zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden

2. _____

zur/zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

des Verwaltungsrates der SSO.

5. Der Rat entsendet in Anwendung des § 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

1. _____ aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates der SSO,

2. Herrn Thorsten Berg als Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Oberhausen und

3. Herrn Oliver Mebus als Vorsitzenden des Vorstandes der SSO

in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

6. In Anwendung des § 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes entsendet der Rat aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates der SSO

1. _____ **als Vertreter/in** und

2. _____ **als Ersatzvertreter/in**

in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

Bezug

Drucksachen-Nr. B/17/0043-01

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1. Ausgangslage und Rechtsgrundlage

a. Rechtsgrundlage

Die Modalitäten zur Wahl des Verwaltungsrates sind im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) geregelt. Ein Auszug mit den maßgeblichen Vorschriften ist als **Anlage 1** beigelegt.

b. Wählbarkeitsvoraussetzungen

aa) Vorsitzende / Vorsitzender

Gemäß § 11 Abs. 1 SpkG NRW kann ein Mitglied des Rates oder die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte zur / zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden.

bb) Sachkundige Mitglieder

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG NRW können sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Trägers angehören können, gewählt werden. Unabhängig hiervon können auch Hauptverwaltungsbeamte zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SpkG NRW). Auch Dienstkräfte des Trägers, sofern sie ihre Hauptwohnung im Trägersgebiet haben, können zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 5 SpkG NRW).

cc) Dienstkräfte der Stadtparkasse

Die Dienstkräfte der Stadtparkasse werden gemäß § 12 Abs. 2 SpkG NRW auf der Basis einer Vorschlagsliste der Personalversammlung der Stadtparkasse gewählt. Diese Vorschlagsliste ist als **Anlage 2** beigelegt.

c. Gemeinderechtliche Anforderungen

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) muss in den Fällen, in denen die Gemeinde das Recht hat, mehr als ein Mitglied in einem Organ zu benennen, der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt dazu gehören. § 113 Abs. 2 GO NRW gilt jedoch nur für Beteiligungen der Gemeinde; an der SSO ist die Stadt nicht beteiligt, sondern mit ihr über die Trägerschaft verbunden. Zudem ergeben sich die Bestimmungen über die Besetzung des Verwaltungsrates aus den spezialgesetzlichen Regelungen des SpkG NRW.

d. Amtszeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gemäß § 11 Abs. 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 SpkG NRW für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

e. Auswirkungen auf die Besetzung der Sparkassen-Bürgerstiftung Oberhausen und des Kuratoriums der Stiftung Kultur und Bildung (nachrichtlich)

Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die/der erste stellvertretende Vorsitzende sind automatisch Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r der

Sparkassen-Bürgerstiftung Oberhausen und Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Kultur und Bildung.

f. Sachkunde

Als Mitglieder des Verwaltungsrats und als deren Stellvertreter/innen dürfen nur solche Personen gewählt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen. Sachkunde bedeutet gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 SpkG NRW „... den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse“.

Ausführungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Mitglieder eines Verwaltungsrats einer Sparkasse hat die SSO in einer Ausarbeitung zusammengefasst, die als **Anlage 3** dieser Drucksache beigelegt ist.

g. Landesgleichstellungsgesetz

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadt sind die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten (§ 12 Abs. 3 SpkG NRW).

h. Unvereinbarkeitsgründe

Besondere Gründe können die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Interesse der Sparkasse verbieten. Solche Gründe ergeben sich insbesondere aus § 13 SpkG NRW. § 13 SpkG führt Personengruppen auf, für die solche Ausschlussgründe gelten.

Zudem dürfen Richterinnen und Richter gemäß § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes dem Verwaltungsrat einer Sparkasse nicht angehören, weil die Sparkassen der vollziehenden Gewalt zugehörig sind (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 29.11.1972, Az.: VI C 19.69 sowie OVG NRW, Urteil vom 08.12.2006, Az.: 1 A 3842/05).

i. Transparenzverpflichtungen

Die Träger der Sparkassen sind verpflichtet, auf die in § 19 Abs. 6 SpkG NRW normierte individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates hinzuwirken. Im Rahmen dieser Pflicht haben die Träger sicherzustellen, dass nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.

2. Aktuelle Besetzung

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Oberhausen setzt sich gemäß § 10 Abs. 2 SpkG NRW zusammen aus:

- a. dem vorsitzenden Mitglied,
- b. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c. fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Derzeit ist der Verwaltungsrat der SSO durch folgende vom Rat der Stadt entsandte Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge) besetzt:

a. als vorsitzendes Mitglied	Stellvertreter/in des vorsitzenden Mitgliedes
Daniel Schranz	Sonja Bongers (1. Stellv.)
	Christian Benter (2. Stellv.)

b. als sachkundige Mitglieder

Mitglieder	Stellvertreter/-in
------------	--------------------

83	Norbert Axt	Sandra Gödderz
84	Christian Benter	Klaus-Dieter Broß
85	Sonja Bongers	Silke Wilts
86	Manfred Flore	Dr. Silke Jacobs
87	Gundula Hausmann-Peters	Simone-Tatjana Stehr
88	Marc-Oliver Hoff	David Bletgen
89	Lühr Koch	David Driever
90	Thomas Krey	Manuel Prohl
91	Werner Nakot	Denis Osmann

92 **c. als Dienstkräfte der SSO**

93	Mitglieder	Stellvertreter/-in
94	Thorsten Berg	Michael Klima
95	Dietmar Ehrlich	Belinda Midzic
96	Thomas Nockmann	Stefan Höffner
97	Thomas Zimmermann	Alexa Schwarz
98	Klaus Zorn	Marc Schäfer

99 **3. Verfahren**

100 a. Zu den einzelnen Beschlussvorschlägen:

101 aa) **Beschlussvorschlag zu 1.:** Wahl der neun sachkundigen Personen sowie der fünf
102 Dienstkräfte als Mitglieder in den Verwaltungsrat der SSO.

103 Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder muss nach Vorgabe des § 12 Abs. 4 Satz 1
104 SpkG NRW in einem Wahlgang stattfinden. Gemäß § 12 Abs. 1 SpkG NRW können
105 sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Trägers angehören
106 können, gewählt werden. Die Dienstkräfte der Stadtparkasse werden gemäß § 12
107 Abs. 2 Satz 1 SpkG NRW auf der Basis einer Vorschlagsliste der
108 Personalversammlung der Stadtparkasse gewählt. Diese Vorschlagsliste ist als
109 **Anlage 2** beigelegt.

110 bb) **Beschlussvorschlag zu 2.:** Wahl der Stellvertreter/innen der neun sachkundigen
111 Personen sowie der fünf Dienstkräfte der SSO.

112 Nach der Vorgabe des § 12 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SpkG NRW sind auch die
113 Stellvertreter/innen in einem Wahlgang zu wählen.

114 cc) **Beschlussvorschlag zu 3.:** Wahl der/des Vorsitzenden.

115 Gemäß § 11 Abs. 1 SpkG NRW kann ein Mitglied des Rates oder die
116 Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte zur/zum Vorsitzenden des
117 Verwaltungsrates gewählt werden.

118 dd) **Beschlussvorschlag zu 4.:** Wahl der/des ersten und zweiten stellvertretenden
119 Vorsitzenden.

120 Die Stellvertreter/innen des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates sind
121 gemäß § 11 Abs. 2 SpkG NRW aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu
122 wählen. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist daher Voraussetzung für die
123 Wählbarkeit einer Person zur/zum ersten oder zweiten Stellvertreter/in des
124 vorsitzenden Mitglieds.

125 ee) **Beschlussvorschlag zu 5.:** Entsendung der/des Vorsitzenden des
126 Verwaltungsrates der SSO, der Hauptverwaltungsbeamtin/des
127 Hauptverwaltungsbeamten des kommunalen Trägers und des Vorsitzenden des
128 Vorstandes der SSO in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen-
129 und Giroverbandes (RSGV).

130 § 5 der Satzung des RSGV regelt die Zusammensetzung der

Verbandsversammlung. § 5 Abs. 2 Satz 1 lit. a) der Satzung des RSGV bietet die Möglichkeit zur Entsendung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates in die Verbandsversammlung. Zudem wird die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte sowie die/der Vorsitzende des Vorstandes in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt.

- ff) **Beschlussvorschlag zu 6.:** Wahl des Vertreters sowie des Ersatzvertreters in die Verbandsversammlung des RSGV.

§ 5 Abs. 3 der Satzung des RSGV regelt die Stellvertretung für die nach § 5 Abs. 2 der Satzung des RSGV in die Verbandsversammlung des RSGV entsandten ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung. Insbesondere bestimmt § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des RSGV, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 2 der Satzung des RSGV von ihren Stellvertretern in den dort genannten Ämtern vertreten werden.

b. Wahlverfahren

Die sachkundigen Mitglieder sowie die Dienstkräfte der Sparkasse werden gemäß § 12 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 SpkG NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GO NRW gewählt. Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder ist in gleicher Weise zu vollziehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind dabei in einem Wahlgang zu wählen. Dies bedeutet, dass alle vierzehn zu besetzenden Verwaltungsratsmandate mittels einer Abstimmung vergeben bzw. alle vierzehn Mitglieder mittels einer Abstimmung gewählt werden. Die Fraktionen und Gruppen können sich entweder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigen (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW), oder, falls dieser nicht zustande kommt, erfolgt die Besetzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW. Danach werden die Mandate auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt. Die Wahlvorschläge bestehen dabei aus zwei Teillisten, die zum einen die sachkundigen Personen und zum anderen die Dienstkräfte der SSO in festgelegter Rangfolge beinhalten.

Für die übrigen unter den Beschlusspunkten 3. bis 6. durchzuführenden Wahlen ist § 50 Abs. 2 GO NRW anzuwenden. Gewählt ist danach, wer gemäß § 50 Abs. 2 Satz 3 GO NRW mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen des Rates erhalten hat.

Sowohl die Mitglieder des Verwaltungsrates, als auch die Stellvertreter/innen des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates werden nach den Bestimmungen des SpkG NRW „von der Vertretung des Trägers“ gewählt (vgl. § 12 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 2 SpkG NRW). Diese Formulierung entspricht der in der GO NRW gebräuchlichen Formulierung „der Rat“, welche den (Ober-) Bürgermeister einschließt (so auch Held u. a., Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar – Stand Dez. 2015 – § 50 GO NRW Anm. 7.6). Der Oberbürgermeister hat also bei allen nach dieser Drucksache durchzuführenden Wahlen ein Stimmrecht.

Anlage/n

1 - Anlage 1 Sparkassengesetz NRW (Auszug)

2 - Anlage 2 Vorschlagsliste Dienstkräfte der SSO

3 - Anlage 3 Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

**Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.)
mit Stand vom 1.10.2025**

**Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
(Sparkassengesetz - SpkG)**

Vom 18. November 2008 (Fn 1)

(Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher,
insbesondere
sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (
GV. NRW. S. 696))

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird das Gesetz dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der Hauptverwaltungsbeamte, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die Hauptverwaltungsbeamtin ebenso einschließen wie der Begriff des Vorsitzenden die Vorsitzende etc. Der hier angesprochene Personenkreis wird insoweit um Verständnis gebeten.

II.

Verwaltung der Sparkassen

1.

Träger und Organe der Sparkasse

§ 8

Aufgaben der Vertretung des Trägers

(1) Die Vertretung des Trägers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Sie beschließt über

- a) die Errichtung der Sparkasse,
- b) die Auflösung der Sparkasse,
- c) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
- d) den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,

e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,

f) die Entlastung der Organe der Sparkasse. Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.

g) die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25,

h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Trägers.

§ 9 Organe

Organe der Sparkasse sind

a) der Verwaltungsrat,

b) der Vorstand.

§ 10 (Fn 12) Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

a) dem vorsitzenden Mitglied,

b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und

c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus

a) dem vorsitzenden Mitglied,

b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und

c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch

nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Im Fall der Vakanz des Amtes eines Hauptverwaltungsbeamten, der nach Satz 1 für das Zweckverbandsmitglied mit beratender Stimme teilnimmt, bestimmt sich die Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

§ 11 (Fn 13) **Vorsitz im Verwaltungsrat**

(1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens eine stellvertretende Person des vorsitzenden Mitgliedes.

(3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt wurde. Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

§ 12 (Fn 10) **Mitglieder des Verwaltungsrates**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch die Dienstkräfte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband

zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägersgebiet haben. Fällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nachträglich weg, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Dies gilt auch für das vorsitzende Mitglied und die stellvertretenden Personen sowie die Dienstkräfte nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c und § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

(4) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(6) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13 (Fn 10)

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 14

Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 15 (Fn 10)

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

a) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,

b) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,

c) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,

d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,

e) den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,

f) die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.

(3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstands über die Gewährung von Krediten beschließen. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

a) die Errichtung von Stiftungen,

b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,

c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,

d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,

e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.

(5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über

a) die Auflösung der Sparkasse,

b) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,

c) die Änderung der Satzung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der

Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.

(8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 48 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(9) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat durch einen Dienstvertrag, durch den weder ein Arbeitsverhältnis zur Sparkasse noch zum Träger der Sparkasse begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Sparkasse zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Verwaltungsrats ab. Gewährt die Sparkasse auf Grund eines solchen Vertrages dem Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung, ohne dass der Verwaltungsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Verwaltungsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Verwaltungsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Verwaltungsratsmitglieds gegen die Sparkasse auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

(10) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat gegenüber einem durch die Sparkasse beherrschten Unternehmen zu einer Tätigkeit im Sinne des Absatz 9 Satz 1, ist der Abschluss des Vertrages dem Verwaltungsrat und der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wurde ein solches Vertragsverhältnis bereits vor der Wahl in den Verwaltungsrat begründet, hat das Verwaltungsratsmitglied dies unverzüglich nach dessen Wahl in den Verwaltungsrat diesem und der Sparkassenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Wahlvorstand für die Wahl der
Personalvertreter im Verwaltungsrat
bei der Stadtparkasse Oberhausen

Sehr geehrter Herr Schmidt,

aufgrund der Wahl zum Oberbürgermeister unseres Mitarbeiters Thorsten Berg übersenden wir Ihnen einen angepassten Wahlvorschlag der Personalvertretenden für die Wahl des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Oberhausen.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen die Stimmen auf die Bewerbenden wie folgt:

1	Goersch, Christian	179
2	Zimmermann, Thomas	140
3	Nockmann, Thomas	128
4	Schwarz, Alexa	127
5	Zorn, Klaus	108
6	Midzic, Belinda	97
7	Klima, Michael	96
8	Höffner, Stefan	85
9	Sabatino, Marco	81
10	Stemmler-Radtke, Claudia	79
11	Emmerich, Dagmar	70
12	Ehrlich, Dietmar	68
13	Nogai, Laura	62
14	Demirsoy, Judith	58
15	Ridderskamp, Marion	57
16	Langer, Sascha	50
17	Walther, Christian	46
18	Schäfer, Marc	34
19	Fathisoulati, Ehsan	33
20	Dunker, Martina	25

Mit freundlichen Grüßen
Der Wahlvorstand



Stadtparkasse Oberhausen • Wörthstraße 12 • 46045 Oberhausen

Herrn Oberbürgermeister
Daniel Schranz
Rathaus
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

VORSTAND
Wörthstr. 12
46045 Oberhausen

Telefon 0208 834-2001/2002
Telefax 0208 834-2020
vorstand@
stadtparkasse-oberhausen.de

810 - lj

16. Oktober 2025

Allgemeine Hinweise zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schranz,

bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025 wurden die Vertretungen der Städte, Gemeinden und Kreise sowie die Landrätinnen/Landräte, Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen als Hauptverwaltungsbeamte neu gewählt.

Am 31. Oktober 2025 endet mit dem Ablauf der kommunalen Wahlperiode auch die Wahlzeit des Verwaltungsrates der Sparkasse und seiner Ausschüsse (§§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG)). Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates üben die bisherigen Mitglieder des Organs und der von ihm gebildeten Ausschüsse ihre Tätigkeit grundsätzlich weiter aus (§ 14 SpkG).

Ab dem 1. November 2025 werden sich zunächst die Stadt- bzw. Gemeinderäte und Kreistage konstituieren, bevor sie dann den Verwaltungsrat der Sparkasse wählen.

Für die Wahl zum Verwaltungsrat möchten wir im Anschluss an die entsprechende Kommunikation des Präsidenten des RSGV an die Hauptverwaltungsbeamten der Trägerkommunen der rheinischen Sparkassen auf die folgenden Aspekte hinweisen:

1. Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder

Nach § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) hat der Träger die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Die Anforderungen nehmen insoweit stetig zu und werden zudem von der Aufsicht immer häufiger kritisch überprüft.



Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Nach der Gesetzesbegründung resultiert die Anforderung daraus, dass den Verwaltungsratsmitgliedern eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen wird und sie daher über eine Sachkunde verfügen müssen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach der Aufgabenstellung des Verwaltungsratsmitgliedes. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Dabei können Größe und Struktur der Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen.

Regelmäßig sind eine das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnis von wirtschaftlichen Vorgängen, Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge, ein Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken, Grundkenntnisse des Kreditwesens- und Sparkassenrechts, eine allgemeine Vorstellung von dem Organisationsaufbau und -ablauf sowie der Personalstruktur sowie ein Grundwissen der Rechnungslegung und Bilanzkunde zu verlangen.

Diejenigen, die die geforderten Voraussetzungen nicht aufgrund von Vorbildung, beruflicher Stellung und Erfahrungen mitbringen, müssen sich die notwendigen Kenntnisse unverzüglich aneignen.

Auch nach § 25d Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) müssen Verwaltungsratsmitglieder die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte besitzen, die das jeweilige Unternehmen betreibt. Nach § 25d Absatz 2 KWG muss der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Instituts notwendig sind. Die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Verwaltungsrat wird im Ergebnis von diesen Anforderungen nicht berührt (§ 25d Absatz 2 Halbsatz 2 KWG).

Aufgrund der Änderung in § 100 Abs. 5 Aktiengesetz (AktG), die zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, wird zudem besonderer Sachverstand im Aufsichtsorgan bezüglich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung erforderlich (bisher: „oder“). Der Sachverstand muss auf zwei Mitglieder verteilt sein, die jeweils auf einem der beiden Gebiete über Sachverstand verfügen. Diese Anforderung ist gemäß der Neuregelung in § 12 Abs. 6 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EGAktG) nunmehr spätestens ab der kommenden Amtsperiode des Verwaltungsrats zu erfüllen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Sachverstand auf den beiden Gebieten kraft beruflicher Erfahrung oder sonstiger bisheriger Tätigkeit zum Beispiel bei fachkundigen Angestellten aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling sowie langjährigen Mitgliedern in Prüfungsausschüssen angenommen werden kann. Als weitere Möglichkeit wird der Erwerb des nötigen Sachverstandes durch Weiterbildung genannt. Die als „Financial Experts“ fungierende Verwaltungsratsmitglieder sollen imstande sein, anfallende Fragen mit dem Vorstand, dem Abschlussprüfer und den Leitern der einschlägigen Fachabteilungen (wie Controlling, Revision und Compliance) auf Augenhöhe verhandeln zu können. Der nötige Sachverstand könnte insbesondere bei Kämmerern, Landräten und Bürgermeistern sowie langjährigen Verwaltungsratsmitgliedern als gegeben angenommen werden.

Dies gilt ebenso für Mitglieder des Verwaltungsrates, die in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung sowie in geschäftsführender Position wirtschaftlich tätig sind.

Um die Sachkundeprüfung nach § 12 SpkG NRW zu ermöglichen, regt der Verband an, den Vorschlägen, aus denen der Träger die Verwaltungsratsmitglieder wählt, aussagekräftige Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, so dass daraus Rückschlüsse auf die jeweilige Sachkunde der Bewerberinnen und Bewerber gezogen werden können.

Bei der Auswahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrates insgesamt kann der Träger dann berücksichtigen, dass die Sachkunde – soweit bei Mitgliedern im Einzelfall erforderlich – auch im Nachgang zur Wahl erworben werden kann.

Nähere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungsaufsichtsorgane_KWG_KAGB.html.

2. Gleichstellung

Ferner sieht § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) bereits seit 2016 und seit 2024 nunmehr auch § 12 Absatz 3 SpkG NRW vor, dass bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die Bestimmungen des LGG NRW zu beachten sind. Hierzu hat das Ministerium der Finanzen NRW die beigefügten Hinweise vom 11. März 2025 gemacht.

Wir bitten darum, diese Hinweise bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ebenfalls zu berücksichtigen. Bankaufsichtlich wird Diversität in den Aufsichtsgremien von Sparkassen ebenfalls beobachtet.

Bezüglich der anstehenden Neuwahlen der Verwaltungsräte ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Sparkassen darauf angewiesen sind, dass die Besetzung des Verwaltungsrates verantwortungsvoll erfolgt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sind dabei als Mindeststandard zu verstehen. Hierzu haben wir die entsprechenden Anforderungen in der Anlage zusammenfassend dargestellt.

Darüber hinaus obliegt dem Verwaltungsrat auch geschäftspolitisch eine große Bedeutung und Verantwortung. Er überwacht die Geschäftsführung und erörtert mit den Sparkassenvorständen die Geschäftsstrategie. Die Sparkassen stehen – wie die Kreditwirtschaft insgesamt – vor vielfältigen Herausforderungen, wie etwa die Digitalisierung, die Transformation der deutschen Wirtschaft, herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere im Kreditgeschäft und die aufsichtlichen Anforderungen sowie ein sich weiter intensivierender Wettbewerb.

Auch zukünftig ist hier mit großer Dynamik und sich weiter verändernden Rahmenbedingungen zu rechnen. Eine qualifizierte Besetzung des Verwaltungsrates ist daher zwingende Voraussetzung, damit er als kompetente Kontrollinstanz mit diesen Entwicklungen Schritt halten und sie aktiv begleiten kann.

Wir bitten Sie, die geschilderten Vorgaben im Zusammenhang mit den anstehenden Neuwahlen zu beachten.



Stadtparkasse
Oberhausen



Wir. Für Sie.
Für Oberhausen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN
DER VORSTAND

Stadtparkasse Oberhausen
Wörthstraße 12
46045 Oberhausen
Anstalt des öffentlichen Rechts

Sparkassen-Finanzgruppe

Vorstand:
Oliver Mebus (Vorsitzender)
Thomas Gäng (Mitglied)

BIC WELADED1OBH
HRA Nr. 8155 (AG Duisburg)

Telefon: +49 208 834-0
Fax: +49 208 834-3231
www.sskob.de
info@sskob.de

Präsident

Herrn Oberbürgermeister
Daniel Schranz
Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

Im Juni 2025

**Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025
hier: Wahl und Konstituierung der Verwaltungsräte der Sparkassen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Blick auf die die anstehende Neukonstituierung der Verwaltungsräte in Zusammenhang mit den Kommunalwahlen in NRW möchte ich Ihnen aus Sicht des Verbandes folgende wesentliche Aspekte für die Träger der Sparkasse mit auf den Weg zu geben:

1. Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder

Nach § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) hat der Träger die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Die Anforderungen nehmen insoweit stetig zu und werden zudem von der Aufsicht immer häufiger kritisch überprüft.

Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Nach der Gesetzesbegründung resultiert die Anforderung daraus, dass den Verwaltungsratsmitgliedern eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen wird und sie daher über eine Sachkunde verfügen müssen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach der Aufgabenstellung des Verwaltungsratsmitgliedes. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Dabei können Größe und Struktur der Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen. Regelmäßig sind eine das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnis von wirtschaftlichen Vorgängen, Verständnis für bankwirtschaftliche

Seite 2

Zusammenhänge, ein Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken, Grundkenntnisse des Kreditwesen- und Sparkassenrechts, eine allgemeine Vorstellung von dem Organisationsaufbau und -ablauf sowie der Personalstruktur sowie ein Grundwissen der Rechnungslegung und Bilanzkunde zu verlangen.

Diejenigen, die die geforderten Voraussetzungen nicht aufgrund von Vorbildung, beruflicher Stellung und Erfahrungen mitbringen, müssen sich die notwendigen Kenntnisse unverzüglich aneignen.

Auch nach § 25d Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) müssen Verwaltungsratsmitglieder die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte besitzen, die das jeweilige Unternehmen betreibt. Nach § 25d Absatz 2 KWG muss der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Instituts notwendig sind. Die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Verwaltungsrat wird im Ergebnis von diesen Anforderungen nicht berührt (§ 25d Absatz 2 Halbsatz 2 KWG).

Um die Sachkundeprüfung nach § 12 SpkG NRW zu ermöglichen, rege ich an, den Vorschlägen, aus denen der Träger die Verwaltungsratsmitglieder wählt, aussagekräftige Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, so dass daraus Rückschlüsse auf die jeweilige Sachkunde der Bewerberinnen und Bewerber gezogen werden können.

Bei der Auswahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrates insgesamt kann der Träger dann berücksichtigen, dass die Sachkunde – soweit bei Mitgliedern im Einzelfall erforderlich – auch im Nachgang zur Wahl erworben werden kann.

Nähere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungs-aufsichtsorgane_KWG_KAGB.html.

2. Gleichstellung

Ferner sieht § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) bereits seit 2016 und seit 2024 nunmehr auch § 12 Absatz 3 SpkG NRW vor, dass bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die Bestimmungen des LGG NRW zu beachten sind. Hierzu hat das Ministerium der Finanzen NRW die beigefügten Hinweise vom 11. März 2025 gemacht.

Seite 3

Wir bitten die Träger der Sparkassen, diese Hinweise bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ebenfalls zu berücksichtigen.

Auch für die Gremien des RSGV streben wir eine Erhöhung der Anzahl von Frauen an. Voraussetzung hierfür ist jedoch zunächst, dass in den Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung überhaupt in hinreichender Zahl Frauen entsandt werden, da hieraus die Gremien des Verbandes durch Wahl bestimmt werden. Wir hoffen insoweit auch hier auf eine entsprechende Entwicklung.

3. Allgemeine Hinweise zur Neuwahl der Verwaltungsräte

Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates üben die bisherigen Mitglieder des Organs und der von ihm gebildeten Ausschüsse ihre Tätigkeit grundsätzlich weiter aus (§ 14 SpkG NRW). So soll die Funktionsfähigkeit der Sparkassen in der Übergangszeit bis zum Abschluss der Wahlen und dem Zusammentritt der neuen Organe sichergestellt werden. Dabei ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Übergangsregelungen für die Gremien von Sparkassen und Sparkassenverband

Besonderheiten für die Gremien von Sparkassen und Sparkassenverband ergeben sich in der Übergangszeit zwischen Ablauf der Wahlzeit und Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates, denn mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode am 31. Oktober 2025 endet grundsätzlich auch die Wahlzeit der Verwaltungsräte und der von ihnen gebildeten Ausschüsse. Allerdings sieht das Gesetz regelmäßig eine vorübergehende Fortdauer der Amtsausübung vor, bis sich die neuen Gremien konstituiert haben.

Die im Zuge der Kommunalwahlen erfolgende Neuwahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten (HVB) kann, abhängig vom Ergebnis, besondere Auswirkungen auf die Besetzung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse haben.

3.1.1 Zweckverbandsversammlung

Bei Zweckverbandssparkassen sind zunächst die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen in die Zweckverbandsversammlung zu entsenden, bevor diese wiederum den Verwaltungsrat der Sparkasse wählt.

Seite 4

Die in der Zweckverbandsversammlung vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus. Somit bleiben Personen, die am letzten Tag der Wahlperiode Mitglied der Verbandsversammlung sind, auch in der Übergangsphase nach § 15 Absatz 2 Satz 4 GkG Mitglied der Verbandsversammlung.

3.1.2 Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzung für Verwaltungsrat in der Übergangszeit

Der Gesetzgeber hat die Rechtsfrage, ob ein Mitglied des Verwaltungsrates bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sein Amt verliert, nunmehr ausdrücklich klargestellt: Nach § 12 Absatz 1 Satz 5, 6 SpkG NRW (nunmehr in der Neufassung des Gesetzes zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze vom 19. Dezember 2024) scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates unmittelbar aus dem Verwaltungsrat aus, wenn eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nachträglich wegfällt. Zuvor war die Fragestellung im Einzelfall strittig.

Allerdings hat sich die materielle Rechtslage für die Zeit zwischen dem Ende der Kommunalwahlperiode und der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates (Übergangszeit) hierdurch nicht geändert. Denn ausweislich der Gesetzesbegründung bleibt „die verlängerte Tätigkeitsdauer bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Verwaltungsrates nach § 14 SpkG NRW hiervon unberührt. Somit begrenzt der Ablauf der kommunalen Wahlperiode allein die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nicht, auch wenn gerade damit die Wählbarkeitsvoraussetzung im Einzelfall entfallen sein mag.

Der Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzung als Folge des Ablaufs der Wahlperiode bleibt somit regelmäßig für den Vorsitz sowie ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates und die Stellvertretenden folgenlos. Diese Rechtsauffassung teilt auch die Sparkassenaufsicht.

3.1.3 Besonderheiten bei Beanstandungsbeamten

Die Regelung nach § 14 SpkG NRW gilt ausweislich des Wortlautes indes nur für die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates. Für Hauptverwaltungsbeamte ist insoweit zu beachten, dass diese bei einer Sparkasse entweder vorsitzendes Mitglied, einfaches (sachkundiges) Mitglied des Verwaltungsrates oder Beanstandungsbeamtin/-beamter sein können, bei Zweckverbandssparkassen kommt zudem eine beratende Teilnahme gemäß § 10 Absatz 4 SpkG NRW in

Seite 5

Betracht. Die Übergangsregelung gilt nur für den Vorsitz und die Mitgliedschaft, im Übrigen scheiden nicht wiedergewählte HVB aus den weiteren Funktionen mit Ablauf der Wahlperiode aus.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich für Ihre Verbundenheit mit dem Verband und die Unterstützung des Sparkassenwesens herzlich zu bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Breuer

Anlage



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Herrn Hauptgeschäftsführer
Helmut Dedy
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Herrn Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.
Herrn Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
Herrn Präsidenten
Staatsminister a.D.
Michael Breuer
Kirchfeldstraße 60
40217 Düsseldorf

Sparkassenverband Westfalen-Lippe
Frau Präsidentin
Professorin Dr. Liane Buchholz
Regina-Protmann-Straße 1
48159 Münster

– als elektronische Post –

**Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder in die Verwaltungsräte der
nordrhein-westfälischen Sparkassen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025
sind durch die Trägervertretungen bei den nordrhein-westfälischen
Sparkassen die weiteren sachkundigen Mitglieder der Verwaltungsräte neu

11. März 2025

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
AufS 0020-000015
Anwendungsfragen § 12
SpkG\2025-0003959
Bei Antwort bitte angeben!

Maximilian Pesch
Tel: 0221/4972-2910
maximilian.pesch@fm.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:
www.finanzverwaltung.nrw.de/
datenschutz

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U74 - U79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Shadowstraße



zu bestellen. Ich nehme dies zum Anlass, bereits jetzt auf zwei mir wichtige Aspekte in diesem Zusammenhang hinzuweisen:

11. März 2025

Seite 2 von 3

1. Frauenanteil in den Verwaltungsräten

Frauen sind in den Verwaltungsräten von Sparkassen in Nordrhein-Westfalen insgesamt überwiegend unterrepräsentiert. In den Verwaltungsräten der nordrhein-westfälischen Sparkassen liegt der Frauenanteil aktuell durchschnittlich bei rund 25 %.

Das nordrhein-westfälische Sparkassengesetz (SpkG) sieht in § 12 Absatz 3 vor, dass die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates zu beachten sind. Für die Besetzung des Verwaltungsrates von Sparkassen als Wahlgremium bedeutet dies, dass gemäß § 12 Absatz 4 LGG im Vorfeld bei der Aufstellung von Listen und Vorschlägen der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen soll.

Die Entwicklung des Anteils von Frauen bei der Bestellung der vorsitzenden und sachkundigen Mitglieder in die Verwaltungsräte der Sparkassen wird auch in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt.

Ich bitte Sie deswegen, bei den Trägern der Sparkassen für ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter bei der Neuzusammensetzung der Verwaltungsräte zu werben.

2. Konkrete Bezeichnung des Berufs von Verwaltungsratsmitgliedern

Unabhängig von der grundsätzlich erforderlichen Zuverlässigkeit¹ eines Mitglieds im Verwaltungsrat nach § 25d Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes kann sich eine inkompatible Besetzung auch aufgrund anderweitiger beruflicher Betätigung des Mitglieds im Sinne von § 13 Absatz 1 SpkG ergeben. Für Richterinnen und Richter ergibt sich eine Unvereinbarkeit aus § 4 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes.

Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum SpkG vom 27. Oktober 2009², dort Dritter Teil (Allgemeine Anzeige-, Vorlage- und Melderegungen) Abschnitt 5 (Besetzung der Organe) ist der Sparkassenaufsichtsbehörde über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband jeweils eine aktuelle Übersicht über die Besetzung der Sparkassenorgane zuzuleiten, möglichst in elektronischer Form. Diese soll

¹ Vgl. zu den Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsorganen das Merkblatt der BaFin, dort sub. S. 15, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_fo_Eignung_Aufsicht_organ_KAGB.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

² MBl. NRW. 2009, S. 520.



den Namen, den Beruf und die Angabe enthalten, ob es sich um ein ordentliches oder ein stellvertretendes Mitglied des Organs beziehungsweise eine beratend teilnehmende Person handelt.

11. März 2025

Seite 3 von 3

Aus aktuellem Anlass weise ich darauf hin, dass gerade in beruflichen Betätigungsfeldern im Sinne des § 13 Absatz 1 Buchst. b) und c) SpkG, bei denen eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat denkbar bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen ist, eine hinreichend konkrete Berufsbezeichnung erforderlich ist. In Zweifelsfällen bitte ich darum, der Sparkassenaufsicht eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen. Die abstrakte Bezeichnung eines Berufstypus bzw. eines erlangten (akademischen) Abschlusses allein genügt nicht.

Diesbezüglich bitte ich Sie, die Sparkassen bei der Erstellung der entsprechenden Übersichten angemessen zu sensibilisieren.

Ich bitte Sie recht freundlich, dieses Schreiben an Ihre Verbandsmitglieder zur Kenntnisnahme weiterzuleiten. Dafür bedanke ich mich vorab.

Für entsprechende Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Fischer-Appelt